

An das Bundesministerium für Inneres Sektion III Herrengasse 7 1014 Wien Der Vorsitzende

VA 6100/8-V/1/08 - BG

Wien, am 21. Mai 2008

Sachbearb.: Tel.: (01)51 505-234 od. 0800 223 223-234

Dr. Thomas Piskernigg Fax: (01)51 505-150

<u>Betr.:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ BMI-LR/1300/0008-III/1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zu § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention:

Diese Bestimmung sieht als Ernennungsvoraussetzung zur Direktorin bzw. zum Direktor des neu zu schaffenden Amts die mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem Beruf vor, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Damit können nur JuristInnen mit dieser Funktion betraut werden.

Die Volksanwaltschaft sieht jedoch keinen sachlichen Grund, der diese Beschränkung rechtfertigen könnte. Da gerade auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung und -prävention nicht nur juristische, sondern insbesondere auch ökonomische Kenntnisse erforderlich sind, wäre eine Person, die einschlägige Berufserfahrung zB in der Steuerberatung oder im Wirtschaftstreuhandwesen besitzt oder mit leitenden Managementaufgaben betraut war, im Prinzip nicht von vornherein als minderqualifiziert zu betrachten.

- 2 -

Die Volksanwaltschaft schlägt daher eine Ausweitung des potentiellen BewerberInnenkreises

dahingehend vor, dass auch Personen mit entsprechender Erfahrung im Wirtschaftsleben

Berücksichtigung finden können.

2. Zu §§ 3 Abs. 3 und 10 Abs. 3 leg cit:

Die Volksanwaltschaft vermag nicht nachzuvollziehen, weshalb ein Mitglied der Volksanwalt-

schaft nach Ausscheiden aus seinem Amt für sechs Jahre von der Bewerbung um das Direk-

torInnenamt ausgeschlossen werden sollte. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass Mitglieder

der Volksanwaltschaft im Rahmen der Kontrolle der Verwaltung bzw des Aufspürens von

Missständen in der Verwaltung selbstverständlich ebenso im Bereich der Korruptionsbe-

kämpfung tätig waren und sind. Dementsprechend verfügen sie aufgrund ihrer Kenntnisse

diverser Verwaltungsabläufe gerade über die Kenntnisse, welche für eine effiziente Korrupti-

onsbekämpfung erforderlich sind.

Insofern erscheint es widersinnig, ausgerechnet diesen Personenkreis - wenn auch nur zeit-

lich befristet – aus dem BewerberInnenkreis auszuschließen. Die Volksanwaltschaft schlägt

daher vor, die Mitglieder der Volksanwaltschaft aus der Aufzählung gemäß § 3 Abs. 3 leg cit

ersatzlos zu streichen.

Dass übrigens aktive Mitglieder der Volksanwaltschaft nicht DirektorInnen des Amtes oder

Vorsitzende der Kommission gemäß § 10 leg cit werden können, ergibt sich schon aus

§ 2 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz, welcher ihnen eine Berufsausübung mit Erwerbsabsicht

verbietet. Durch die von der Volksanwaltschaft vorgeschlagene Streichung wird somit auch

der Norminhalt des § 10 Abs. 3 Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämp-

fung und Korruptionsprävention im Sinne der obigen Begründung reduziert.

Für den Vorsitzenden:

Volksanwältin Mag. Terezija STOISITS